

BSpG 1 K 01/2016

Urteil

In Sachen

des NHV Neusser Handballvereins e.V. mit dem Sitz in Neuss

Einspruchsführer

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Helge-Olaf Käding, Ziethenstr. 5, 32425 Minden

Verfahrensbevollmächtigter

gegen

den Deutschen Handballbund e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund

Antragsgegner

vertreten durch den Präsidenten Herrn Andreas Michelmann

TVK Handball GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Korschenbroich,

Fuggerstraße 5 | 41352 Korschenbroich, vertreten durch den Geschäftsführer Kai Faltin,

Beteiligter

wegen Wertung des Spiels Nr. 176 (3. Liga Männer West am 27.2.2016) und Disqualifikation

hat die 1. Kammer des Bundesportgerichts

durch

Dr. Markus Sikora, als Vorsitzenden,

Horst Flum, als Beisitzer

Theo Gerken, als Beisitzer

am 8.4.2016 im schriftlichen Verfahren nach telefonischer Beratung für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch des Neusser HV wird insoweit stattgegeben als er sich gegen die Disqualifikation des Spielers mit der Nr. 20 richtet; im Übrigen wird der Einspruch zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens und die Auslagen trägt der Einspruchsführer zu 2/3 und der DHB zu 1/3. Die Auslagen des Verfahrens werden auf 150 EUR festgesetzt. Soweit Kosten und Auslagen vom DHB zu tragen sind, ist dem Einspruchsführer der Vorschuss zurückzuerstatten.

Sachverhalt

Das Spiel Nr. 176 der Spielklasse Dritte Liga Männer West am 27. Februar 2016 zwischen der Mannschaft der TVK Handball GmbH & Co. KG, nachfolgend auch „TV Korschenbroich“ genannt, und dem Neusser HV wurde mit dem Ergebnis 23:22 zu Gunsten des TV Korschenbroich gewertet. Der Siegestreffer wurde durch einen verwandelten 7m des Spielers mit der Nr.6 des TV Korschenbroich erzielt. Auf diesen 7m-Wurf wurde durch die Schiedsrichter entschieden, weil zuvor ein Foul gegen den Spieler mit der Nr. 3 des TV Korschenbroich, Matthias Deppisch, bei Ausführung eines Wurfs von circa 1,5m in der gegnerischen Hälfte (betrachtet von der Mittellinie aus) als klare Torgelegenheit gewertet wurde (Regel 14:1 a) der Handball-Regeln IHF). Die Schiedsrichter gingen im Spiel davon aus, dass dieses Foul der Spieler mit der Nr. 20 des Neusser HV, Viktor Fütterer, begangen hatte. Er wurde daraufhin disqualifiziert. Im Spielbericht findet sich hier wörtlich folgende Eintragung:

„Disqualifikation Spieler Nr. 20 von Neuss nach Regel 8:10 d, reisst seinen Gegenspieler, der an der Mittellinie nach ausgeführtem Anwurf auf das leere Tor wirft, von hinten runter (Regelbezug 8:5 a). Aufgrund der Tatsache, dass sich während der Aktion wie oben beschrieben kein Torwart im Tor befindet, Fortsetzung mit Siebenmeter, da somit Verhinderung der klaren Torgelegenheit.“

Mit Schreiben vom 1.3.2016, eingegangen beim Vorsitzenden der Kammer per Telefax am selben Tag, hat der Verfahrensbevollmächtigte Helge-Olaf Käding für den Neusser HV Einspruch eingelegt gegen die Wertung des vorgenannten Spiels, und zwar mit dem Antrag, diese aufzuheben und die Partie neu anzusetzen. Der Einspruch richtet sich ferner gegen die Disqualifikation des Spielers mit der Nr. 20 des Neusser HV.

Der Antragsteller trägt im Kern vor, dass nach Erzielung des Ausgleichstreffers zum 22:22 kurz vor Ablauf der regulären Spielzeit der Ball zur Ausführung der schnellen Mittel durch den Torhüter des TV Korschenbroich zu einem Mitspieler gepasst worden sei, der sodann den Spieler Nr. 3 dieses Vereins angespielt habe. Etwa 1,50 m (ausgehend von der Mittellinie im gegnerischen Feld) habe der Spieler mit der Nr. 3, Matthias Deppisch, über den unmittelbar vor ihm stehen und eine Block-Bewegung ausführenden Spieler Nr. 20 des Neusser HV, Viktor Fütterer, den Ball in Richtung Tor geworfen. Als der Ball die Hand des Spielers mit der Nr. 3 verlassen habe, habe dieser durch den von hinten herantretenden Spieler Nr. 43 des Neusser HV, Philipp Schneider, einen Stoß erhalten. Er sei darauf hin zu Fall gekommen. Dabei sei der Ball regelkonform an der 6m Linie durch den Spieler Nr. 15 des Neusser HV, Niklas Weiß, abgewehrt und ins Aus gelenkt worden. Zur selben Zeit sei die reguläre Spielzeit abgelaufen. Im Nachgang hätten die Schiedsrichter gleichwohl auf 7m erkannt, aufgrund dessen der Siegtreffer für den TV Korschenbroich erzielt worden sei.

Zum Beweis des vorgenannten Geschehensablaufs hat der Antragsteller neben dem Zeugnis der Schiedsrichter sowie verschiedener Spieler unter anderem eine Videosequenz des Spiels angeboten.

Der Antragsteller ist der Meinung, dass Regel 14:1 in zweierlei Hinsicht rechtsfehlerhaft angewendet worden sei und demgemäß ein spielentscheidender Regelverstoß vorliege. Zum einen fehle es an der Kausalität des geahndeten Fouls in Bezug auf die unterstellte Vereitelung einer klaren Torgelegenheit. Zum anderen gingen die Schiedsrichter rechtsirrig davon aus, dass stets dann, wenn ein Torwart den Torraum verlassen habe, von einer klaren Torgelegenheit auszugehen sei. Hinsichtlich der Disqualifikation führt der Antragsteller aus, dass jedenfalls mit dem Spieler Viktor Fütterer der falsche Spieler disqualifiziert worden sei.

Der Antragsteller beantragt demgemäß,

die Wertung des Spiels Nr. 176 der Spielklasse Dritte Liga Männer West vom 27. Februar 2016 aufzuheben und die Partie neu anzusetzen sowie die gegen den Spieler Nr. 20 des Neusser HV, Victor Fütterer, verhängte Disqualifikation aufzuheben.

Der Deutsche Handball Bund e.V. als Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt.

TVK Handball GmbH & Co. KG als Beteiligte beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

In der auf Bitten der Kammer abgegebenen Stellungnahme der Schiedsrichter Bargmann und Stein vom 9.3.2016 bestätigen diese zunächst, dass nach dem erzielten Ausgleichstor des Neusser HV der Ball zur Ausführung der schnellen Mitte zur Mittellinie gepasst worden sei. Daraufhin habe der Feldschiedsrichter Stein das Spiel zügig angepiffen. Der anwerfende Spieler habe den Ball einem Mitspieler abgegeben, der zum Torwurf ausgeholt habe. Das Tor der Neusser Mannschaft sei zu diesem Zeitpunkt leer gewesen, weil der Torwart zu Gunsten eines siebten Feldspielers, der entsprechend gekennzeichnet gewesen sei, das Spielfeld zuvor verlassen gehabt habe. Als der Wurf in Richtung des Tors der Neusser Mannschaft erfolgte sei, sei der werfende Spieler von hinten umgerissen worden, und zwar vom Spieler mit der Nr. 43 des Neusser HV. Zudem habe man ihn von vorne attackiert. Dennoch habe er trotz der regelwidrigen Aktion den Ball noch in Richtung Tor werfen können. Nach Auffassung der Schiedsrichter hätte der Torwurf mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zum Torerfolg geführt. Der Ball sei jedoch von einem Abwehrspieler, der zuvor den Torraum betreten habe, im Sprung abgeblockt worden.

Die Schiedsrichter hätten gem. Regel 8:5 i.V.m. 8:10 d) die gesamte Aktion bewertet, da sich alles in den letzten Spielsekunden ereignet habe. Demgemäß sei der foulende Spieler zu disqualifizieren gewesen. Zudem sei klare Torgelegenheiten vereitelt worden. Die Schiedsrichter führen ferner aus, dass sie selbst ohne die Aktion an der Mittellinie auf 7m hätten entscheiden müssen, da das Blocken des Balls am Torraum durch die Nr. 15 des Neusser HV nicht Regelkonform gewesen sei, da dieser Spieler im Torraum abgesprungen sei.

Schließlich teilen die Schiedsrichter mit, dass sie im Nachgang anhand des angebotenen und im Internet verfügbaren Videos des Spiels festgestellt hätten, dass sie im Rahmen der turbulenten Ereignisse am Ende des Spiels tatsächlich den falschen Spieler mit einer Disqualifikation belegt hätten. Nicht der Spieler mit der Nr. 20, sondern der Spieler mit der Nr. 43 des Neusser HV habe das Foul begangen.

Nachdem das Gericht sämtlichen Verfahrensbeteiligten nach Eingang der Stellungnahme der Schiedsrichter erneut Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu gegeben hat, hat allein der Verfahrensbevollmächtigte für den Antragsteller mit Schreiben vom 15.3.2016 sich geäußert: Anders als die Schiedsrichter es darstellten, sei der Videosequenz zu entnehmen, dass die Schiedsrichter zunächst keinen Regelverstoß des Spielers Nr. 15 festgestellt hätten. Zudem begründe allein die Tatsache, dass das Tor leer sei, keine klare Torgelegenheit. Schließlich sei neben dem Videobeweis nunmehr auch durch die Einlassung der Schiedsrichter klar festgestellt, dass mit Viktor Fütterer ein völlig unschuldiger Spieler disqualifiziert worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere ist die Kammer zur Entscheidung gem. § 30 Abs. 1 lit. a) Rechtsordnung (RO) zur Entscheidung zuständig. Auch wurde der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt. Er war zunächst im Spielberichtsbogen angekündigt worden (§ 34 Abs. 4 lit. b) RO) und innerhalb der von §

39 Abs. 1 lit a) RO gesetzten Frist an den Vorsitzenden der Kammer übermittelt worden. Zugleich waren die Gebühren und der von der Rechtsordnung geforderte Auslagenvorschuss fristgerecht bezahlt worden. Schließlich ist der Einspruch statthaft, § 34 Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 RO.

II.

In der Sache vermag der Antragsteller hingegen nur teilweise durchzudringen.

1.

Soweit der Einspruch sich gegen die Entscheidung der Schiedsrichter auf 7m gem. Regel 14:1 richtet, handelt es sich nicht um eine Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter, die gem. § 55 Abs. 1 RO unanfechtbar wäre. Mag auch die Abgrenzung zwischen Tatsachenfeststellung und Regelverstoß mitunter schwierig zu treffen und demgemäß von der Gerichtsbarkeit einiger Verbände, wie etwa der FIFA überhaupt nicht (mehr) getroffen werden (vgl. Ludwig, *causa sport* 2010, 212, 213), liegt richtigerweise jedenfalls ein (gerichtlich überprüfbarer) Regelverstoß dann vor, wenn die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld tatbestandlich richtig erfasst haben, dann aber unter Verkennung der Handball-Regeln eine regeltechnisch unzutreffende Entscheidung fällen. Umgekehrt ist eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung anzunehmen, wenn die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld schon nicht richtig erfassen, also jedenfalls subjektiv falsch wahrnehmen, dann aber auf dieser unzutreffenden Grundlage die nach Maßgabe der IHF-Regeln folgerichtige Entscheidung treffen (vgl. zum Ganzen auch BSpG 2 K 01/2015).

Unstreitig ist, dass beim Wurf des Spieler mit der Nr. 3 des TV Korschenbroich, etwa 1,50 m hinter der Mittellinie in der Spielhälfte des Neusser HV, das Tor des Neusser HV leer war, weil der Torwart sich überhaupt nicht auf dem Spielfeld befand und zudem der mit entsprechendem Überziehleibchen als Torwart fungierender Feldspieler Nr. 43 sich nicht im Tor befand, zumal er zuvor den Ausgleichstreffer zum 22:22 erzielt hat. Ferner ist unstreitig, dass der Spieler Nr. 3 des TV Korschenbroich beim Wurf in Richtung Tor gefoult wurde, wenn auch nicht – wie ursprünglich durch die Schiedsrichter angenommen – durch den Spieler Nr. 20 des Neusser HV, sondern durch den als Torwart gekennzeichneten Spieler Nr. 43 dieses Vereins; dies belegt darüber hinaus, dass das Tor beim Wurf leer war. Streitig ist, ob der Abwehrspieler Nr. 15 des Neusser HV sich bei der Vornahme seiner Abwehrhandlung, die den Ball letztlich ins Aus lenkte, im Kreis befand. Wenn und soweit aber jedenfalls unstreitig ist, dass beim Wurf des Spieler Nr. 3 das Tor leer war und er von einem Spieler der gegnerischen Mannschaft durch Foul an einem (freien) Torwurf, etwa 1,50 m von der Mittellinie entfernt, gehindert wurde, handelt es sich insoweit um eine Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter, an die diese die Rechtsfolge der Regel 14:1 (Verhindern einer klaren Torgelegenheit) geknüpft haben. Sie haben insoweit die Regel 14:1 richtig angewandt. Die Erläuterungen des DHB zu den IHF-Handballregeln (veröffentlicht auf der DHB-Homepage) sehen in lit c) zu Regel 14: 1 vor, dass eine klare Torgelegenheit dann vereitelt wurde, wenn „ein Torwart seinen Torraum verlassen hat und ein Gegenspieler mit Ball- und Körperkontrolle eine klare und ungehinderte Gelegenheit zum Wurf des Balls ins leere Tor hat.“ Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers hatte der werfende Spieler eine klare und ungehinderte Gelegenheit zum Torwurf. Es fehlt auch nicht an der Kausalität des Fouls, weil sich (nachträglich) herausstellte, dass ein anderer Spieler des TV Korschenbroich das Foul begangen hat. Es kann zudem dahin stehen, ob Spieler des TV Korschenbroich den Ball regelgemäß oder regelwidrig geblockt haben, weil nach Überzeugung der Kammer auf Grund der Aussage der Schiedsrichter feststeht, dass der Ball ohne das regelwidrige Foul ins Tor gelangt wäre. Insoweit musste die Kammer nicht mithilfe der angebotenen Videosequenz Beweis erheben, weil das tatbestandliche Geschehen nach Einlassung der Schiedsrichter unstreitig war und es sich im Übrigen um Rechtsfragen handelt. Ausdrücklich offen lässt daher die Kammer, ob und in welchem Umfang mithilfe der Videosequenz Beweis hätte überhaupt erhoben werden können und ggf. müssen.

2.

Die Frage der Disqualifikation des unstreitig falschen Spielers (dies haben die Schiedsrichter selbst im Nachgang eingeräumt) ist hingegen kein Regelverstoß, sondern eine Tatsachenfeststellung. Das Foul und seine Schwere sind unbestritten, der Tatbestand steht damit fest. Dass die Schiedsrichter ihn falsch eingeschätzt, also das Geschehen falsch wahrgenommen haben, ist sportgerichtlich nicht anfechtbar, vgl. § 55 Abs. 1 RO.

Richtigerweise ist die Unanfechtbarkeit der Tatsachenfeststellung jedoch auf den Spielverlauf, das Spielergebnis sowie auf Strafen innerhalb des Spiels zu beschränken. Sie kann wegen ihrer grundsichtsrelevanten Wirkung (Art. 2 Abs. 1 GG und bei Berufssportlern zudem Art. 12 Abs. 1 GG - Berufsausübungsfreiheit) keine Bedeutung für über das Spiel hinausgehende Bestrafungen haben, insb. keine weitergehenden Disqualifikationen und keine Geldbußen nach sich ziehen. Steht ein Irrtum der Schiedsrichter (nachträglich) zweifelsfrei fest, was vorliegend durch die Einlassung der Schiedsrichter, den falschen Spieler bestraft zu haben, zur Überzeugung der Kammer der Fall ist, führt dieser Irrtum zwar zu keiner Änderung der Spielwertung und weiterer im Rahmen des Spielablaufs getroffener Entscheidungen (§ 55 Abs. 1 RO); dennoch ist die Disqualifikation nach § 17 Abs. 1 RO, die andernfalls Grundlage einer weitergehenden Bestrafung durch die Spielleitende Stelle sein könnte, aufzuheben. Auch insoweit musste die Kammer den angebotenen Videobeweis nicht heranziehen, weil nach der Stellungnahme der Schiedsrichter unstreitig war, dass der falsche Spieler bestraft wurde.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 3 RO. Der weitergehende Antrag auf Aufhebung und Neuansetzung des Spiels wurde zurückgewiesen. Die Auslagen setzen sich zusammen aus den Veröffentlichungskosten (§ 59 Abs. 6 RO) in Höhe von 130 EUR (§ 5 f) der Gebührenordnung des DHB als Anlage zur Finanzordnung) sowie Auslagen für Porto, Telekommunikation und Kopien in Höhe von 20 EUR.

München, den 8. April 2016

gez. Dr. Sikora
Vorsitzender

gez. Flum
Besitzer

gez. Gerken
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung durch Telefax ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt. Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.